



STADT LUDWIGSBURG

GEBÜHRENKALKULATION
OBDACHLOSENUNTERBRINGUNG
RIEDLE UND TEINACHER STR

DR BERATUNG & MANAGEMENT
CHRISTIAN DRALLE

DIECKHOF 22
25370 SEESTER

WWW.DRBERATUNG.DE

Agenda



1. Beratungsauftrag
2. Unterkünfte Riedle & Teinacher Straße
3. Einführung & Rechtsgrundlagen
4. Abgrenzung zur Anschlussunterbringung
5. Gebührenkalkulation
6. Kalkulationsergebnis
7. Weiterer Weg

Beratungsauftrag



- Beauftragung erfolgte am 07.10.2021
- Unterkünfte Riedle und Teinacher Straße
- Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2021

Unterkunft Riedle 13-25



- 6 Einzelhäuser
- je 12 Zimmer
- 140 Plätze insgesamt

- Alleinstehende Personen und Paare
- Großteil im Sozialleistungsbezug
- Nur 2 Personen - Selbstzahler



Unterkunft Teinacher Str. 11



- Gemeinschaftsunterkunft
- 26 Zimmer
- 55 Plätze insgesamt

- Familien & Kinder
- Großteil im Sozialleistungsbezug
- Nur eine Person - Selbstzahler



Einführung & Rechtsgrundlagen



- Unterbringung im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr
- Unterbringung durch polizeirechtliche Einweisungsverfügung
- Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis
 - kein privatrechtliches Mietverhältnis
- Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 4 GemO i.V.m. §§ 2 und 13 KAG
- Ermessensentscheidung - ob und in welchem Umfang

Abgrenzung zur Anschlussunterbringung



	Obdachlosenunterbringung	Anschlussunterbringung
Rechtsgrundlage	§§ 1, 3 Polizeigesetz	Flüchtlingsaufnahmegesetz
Ziel	Vorübergehende Unterbringung zur Beseitigung der akuten Gefahrenlage	Unterbringung und Integration in Aufnahmegesellschaft
Anforderungen	Keine besonderen gesetzlichen Anforderungen an Unterkünfte bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstiger Verhältnisse	Möglichst frühzeitige und weitgehende Öffnung eines selbstbestimmten Lebens durch Gewährleistung qualitativer Mindeststandards.

Gebührenbemessung



- Kostenobergrenze
d.h. Gebührenbemessung grundsätzlich höchstens kostendeckend
- Bemessungszeitraum maximal 5 Jahre,
hier 2018 - 2021
- Gebührenmaßstab weiterhin personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten je Wohnplatz und Kalendermonat

Ansatzfähige Kosten



- Ermittlung ansatzfähiger Kosten gem. §§ 13 ff. KAG
- Kosten sind nach betriebswirtschaftlich Grundsätzen ansatzfähig
- Bestimmungen GemHVO können herangezogen werden
- Leerkosten / Sicherheitsreserven sind ansatzfähig
- Voraussetzung:
 - laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten
 - Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung

Nebenkosten



- Keine verbrauchsabhängige Abrechnung analog Mietrecht
- Verteilung der Gesamtkosten auf untergebrachte Personen

Kalkulatorische Kosten



- Abschreibungen gem. § 14 Abs. 3 Satz 3 KAG
 - Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Durchschnittswertmethode
- Verzinsung des Anlagekapitals gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG
 - Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Durchschnittswertmethode
 - Zinssatz von 2 %

Kostenüber-/ Unterdeckung



- Kostenüberdeckungen sind gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG auszugleichen
- Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden
- Kein Ausgleich von Kostenunterdeckungen wenn
 - Kosten bewusst oder irrtümlich nicht in die Kalkulation eingestellt wurden

Ermäßigung Einzugsermächtigungen



- Kostenvorteil kann nach § 14 Abs. 4 KAG berücksichtigt werden
- Angemessene Berücksichtigung als pauschaler Betrag
- Grundlage:
 - Nachweisbare Verwaltungsminderkosten
 - Satzungsregelung

Alte Gebührensätze



Unterkunft	Riedle	Teinacher Str
Bisherige Gebühr pro Person und Monat (warm) in EURO / ermäßigte Gebühr (Selbstzahler) 50%	342,00 171,00	494,00 247,00
Bisherige Gebühr pro Kind (1-18J) und Monat (warm) in EURO / ermäßigte Gebühr (Selbstzahler) 50%	171,00 85,00	247,00 123,00
Bisherige Gebühr pro Kind (0-1J) und Monat (warm) in EURO / ermäßigte Gebühr (Selbstzahler) 50%	0,00	0,00

Neue Gebührensätze



Unterkunft	Riedle	Teinacher Str
Neue Gebühr pro Person und Monat (warm) in EURO / ermäßigte Gebühr (Selbstzahler) 50%	461,00 230,50	591,00 295,50
+/- Veränderung zur bisherigen Gebühr (Höchstsatz)	+35%	+20%

- Ermäßigung für Selbstzahler weiterhin enthalten (derzeit insgesamt nur 3 Personen, d.h. rund 2% der Bewohner)
- Ermäßigung für Familien herausgelöst wegen zukünftig höheren Mindereinnahmen für städtischen Haushalt durch geflüchtete Familien aus der Ukraine (derzeit ca. 17.800 € Mindereinnahmen; tendenziell steigend)

Neue Gebührensätze



Unterkunft	Riedle	Teinacher Str
Neue Gebühr pro Person und Monat (warm) in EURO / ermäßigte Gebühr (Selbstzahler) 50%	461,00 230,50	591,00 295,50
+/- Veränderung zur bisherigen Gebühr (Höchstsatz)	+35%	+20%

- Ermäßigung für Selbstzahler weiterhin enthalten (derzeit insgesamt nur 3 Personen, d.h. rund 2% der Bewohner)
- Ermäßigung für Familien herausgelöst wegen zukünftig höheren Mindesteinkommen durch geflüchtete Familien aus der Ukraine (derzeit ca. 17.800 € Mindesteinkommen)

Nahezu alle Bewohner stehen im Sozialleistungsbezug, so dass auch die höheren Gebühren vom Leistungsträger übernommen werden

Neue Satzung



- Neue „Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg in der Teinacher Straße und Riedle “ enthält
 - Neue Gebührensätze - § 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
 - Hinweis DSGVO - § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Gültigkeit ab 01.09.2022 - § 19 Inkrafttreten
- Beratungsfolge
 - Mobilitäts- und Umweltausschuss – 23.06.2022
 - Gemeinderat – 29.06.2022



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

DR BERATUNG & MANAGEMENT
CHRISTIAN DRALLE

DIECKHOF 22
25370 SEESTER

WWW.DRBERATUNG.DE